

01.10.1985

A

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Zulassung von Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut
(Forstsaat-Zulassungs - VwV)

Punkt der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Nummer 1.1.2.16

In Nummer 1.1.2.16 ist im ersten Absatz in Satz 1 das Wort
"Stieleichencharakter"
durch das Wort
"Traubeneichencharakter"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Berichtigung.

2. Nummer 2.1.5

In Nummer 2.1.5 ist im letzten Absatz folgender Satz anzufügen:

"Der Bedarf an Vermehrungsgut der Standards für Vergleichsprüfungen ist besonders bei den Baumarten Traubeneiche, Stieleiche, Rotbuche, Bergahorn und Esche möglichst frühzeitig von den Prüfern anzumelden."

Begründung:

Eine ständig ausreichende Bevorratung bei den genannten Baumarten ist nur schwer zu verwirklichen und sollte durch rechtzeitige Bedarfsmeldung sichergestellt werden.